

# Statuten der Pfadi Liestal

*vom 21. Januar 1994 (Version 1.0)*

*und Änderungen vom 27. Januar 1995 (Version 1.1)*

*und Änderungen vom 26. Januar 1996 (Version 1.2)*

*inklusive Teilrevision vom 26. Januar 2007 (Version 2.3)*

Pfadi Liestal

4410 Liestal

## Inhaltsverzeichnis

<a href="#">1Name, Sitz und Rechtsform.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">3Grundlagen / Zugehörigkeit.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">6Zweck.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">9Mitgliedschaft.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">17Vereinsorganisation.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">36Minderheitenschutz.....</a>	<a href="#">10</a>
<a href="#">39Finanzen.....</a>	<a href="#">10</a>
<a href="#">45Statutenrevision.....</a>	<a href="#">11</a>
<a href="#">48Auflösung.....</a>	<a href="#">11</a>
<a href="#">52Vorgängervereine.....</a>	<a href="#">11</a>
<a href="#">53Statutenversionen.....</a>	<a href="#">12</a>

## Referenzen

<i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB</i>	<i>(21. Dezember 2004)</i>
<i>Statuten der Pfadibewegung Schweiz</i>	<i>(09. November 2003)</i>
<i>Statuten Pfadi Region Basel</i>	<i>(29. März 2000)</i>
<i>Statuten Bezirk Raurica</i>	<i>(12. Februar 2002)</i>

**1 Name, Sitz und Rechtsform**

2 Die Pfadi Liestal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.

**3 Grundlagen / Zugehörigkeit**

4 Die Abteilung Liestal ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Raurica.

5 Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

**6 Zweck**

7 Die Abteilung Liestal bezweckt, Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

8 Die Pfadi Liestal kann eine Stufe PTA (Pfadfinder Trotz Allem), für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Behinderung, führen. Die finanzielle Verwaltung dieser Stufe wird durch den PTA Gönnerverein vorgenommen. Dieser ist ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal. Die Jahresrechnung dieses Vereins mit dem entsprechenden Revisorenbericht wird dem Jahreshock der Pfadi Liestal zur Kenntnis vorgelegt.

**9 Mitgliedschaft**

10 Mitglieder sind Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts, Leiterinnen und Leiter gemäss aktueller Bestandesliste.

**11**

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den/die AdressverwalterIn, welcheR in Rücksprache mit der Abteilungsleitung über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mit unterzeichnen. Die Beitrittserklärungen werden zentral vom/von dem/der AdressverwalterIn aufbewahrt.

- 12 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 13 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mit unterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.
- 14 Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören.
- 15 Mögliche Ausschlussgründe sind: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, lang andauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).
- 16 Ehemalige Mitglieder können sich der Ehemaligen Pfadi Liestal (EPL) anschliessen. Dies ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.
- 17 **Vereinsorganisation**
- 18 Die Organe der Abteilung sind:
- Der Jahreshock
  - Der Planungshock
  - Die Abteilungsleitung
  - Der Abteilungsrat
- 19 **Der Jahreshock (Generalversammlung GV)**  
Zum Jahreshock werden eingeladen:
- die Mitglieder der Abteilungsleitung
  - die Mitglieder der 4. Stufe (Rover)
  - die Mitglieder des Abteilungsrates
  - die Revisoren
  - der Obmann der EPL

- 20** Der Jahreshock wird anfangs Jahr bis spätestens im März von der Abteilungsleitung einberufen. Die Einberufung eines Jahreshocks kann von der Abteilungsleitung, vom Abteilungsrat oder von mindestens 1/5 der Mitglieder des Jahreshocks einberufen werden. Spätestens 21 Tage vor dem Hock ist eine Traktandenliste zu verteilen.
- 21** Anträge an den Jahreshock sind bis spätestens 7 Tage im Voraus in schriftlicher Form an die Abteilungsleitung einzureichen.
- 22** Am Jahreshock wird:
- der Jahresbericht der Abteilungsleitung genehmigt
  - die Kasse und der Revisorenbericht der Pfadi Liestal verabschiedet
  - die Kasse und der Revisorenbericht des PTA Gönnervereines zur Kenntnis genommen
  - das Budget verabschiedet
  - der/die einzelnen Abteilungsleiter und/oder Abteilungsleiterinnen der Abteilungsleitung für 2 Jahre gewählt
  - der/die KassierIn für 2 Jahre gewählt
  - der/die RevisorInnen für 2 Jahre gewählt
  - der/die TörlewartIn für 1 Jahr gewählt
  - der/die HüttenwartIn für 1 Jahr gewählt
  - der/die einzelnen Mitglieder des Abteilungsrates für 2 Jahre gewählt
  - das am Planungshock ausgearbeitete Tätigkeitsprogramm genehmigt
  - der Jahresbeitrag festgelegt
  - diese Liste ist nicht abschliessend
- 23** **Der Planungshock**  
An den Planungshock werden eingeladen:
- die Mitglieder der Abteilungsleitung
  - alle Mitglieder der 4. Stufe (Rover)
  - alle Mitglieder der 2. und 3. Stufe, welche im Folgejahr in die 4. Stufe übertreten
- 24** Der Planungshock wird von der Abteilungsleitung mindestens einmal jährlich einberufen, spätestens bis Ende November.
- 25** Am Planungshock werden unter Vorsitz der Abteilungsleitung alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung beraten und das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr ausgearbeitet.

**26**

Am Planungshock werden unter Vorsitz der  
Abteilungsleitung alle Aufgaben gemäss „Handbuch  
Führung und Verantwortung“ besetzt.

- 27 Die Abteilungsleitung**  
Die volljährigen Abteilungsleiter und/oder Abteilungsleiterinnen der Abteilungsleitung werden am Jahreshock gewählt.
- 28** Sie/Er verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Weiter hat Sie/Er den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.
- 29** Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens einem Mitglied.
- 30** Die Abteilungsleitung ist das verantwortliche Leiterorgan gegenüber den Eltern und der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Abteilungsleitung verpflichten die Abteilung durch ihre Unterschrift, bei drei oder mehr Mitgliedern durch die Unterschrift zu zweien. Zur Gewährleistung ihrer Aufgaben ist die Abteilungsleitung gegenüber der Leiterschaft und dem/der KassierIn weisungsberechtigt.
- 31** Ihre Aufgaben sind im „Handbuch Führung und Verantwortung“ festgehalten.
- 32 Der Abteilungsrat**  
Der Abteilungsrat hat beide Geschlechter zu berücksichtigen und besteht aus 5 bis 7 Eltern aktiver Mitglieder, dem/der KassierIn, mindestens einem Mitglied der Abteilungsleitung und einer Vertretung aus der EPL.
- 33** Der Abteilungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Obmann/Obfrau. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Abteilungsleitung und der/die KassierIn.
- 34** Die Aufgaben des Abteilungsrates sind:
- Unterstützung und Beratung der Abteilungsleitung
  - Vermittlung bei Konflikten in der Leiterschaft
  - Einfluss/Verbindungen in der Öffentlichkeit zugunsten der Abteilung zu nutzen



**35**

Er wird vom/von dem/der Obmann/Obfrau mindestens dreimal jährlich einberufen. Auf Antrag der Abteilungsleitung, oder von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder, oder von 1/3 der Mitglieder der 4. Stufe, kann innerhalb von maximal 30 Tagen eine Abteilungsratsitzung einberufen werden.

**36** **Minderheitenschutz**

**37** Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leiterteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.

**38** Bei gemischt-geschlechtlicher Arbeit müssen in der Abteilungsleitung Angehörige beider Geschlechter vertreten sein. Der/die AL und der/die StellvertreterIn sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

**39** **Finanzen**

**40** Alle Mitglieder bezahlen einen vom Jahreshock festgelegten Jahresbeitrag.

**41** Für die Verbindlichkeit der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag, welcher maximal 100.- sFr. beträgt.

**42** Der/die volljährige KassierIn führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen und „Handbuch Führung und Verantwortung“. Die Rechnung muss jährlich abgeschlossen und dem Jahreshock zur Genehmigung unterbreitet werden.

**43** Die volljährigen RevisorInnen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten dem Jahreshock ihren Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Bei Nichtgenehmigung wird die Rechnung zurückgewiesen und an einem ausserordentlichen Jahreshock binnen 56 Tagen neu vorgelegt.

**44** Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

**45** **Statutenrevision**

**46** Eine Änderung dieser Statuten können alle volljährigen Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter gemäss Bestimmungen zum Jahreshock beantragen.

**47** Statutenänderungen müssen am Jahreshock mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden angenommen werden. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

**48** **Auflösung**

**49** Die Auflösung der Pfadi Liestal kann nur am speziell zu diesem Zweck, mindestens 28 Tage vorher, einberufenen Jahreshock beschlossen werden. Dazu müssen 3/4 der Eingeladenen anwesend sein und die Auflösung mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen.

**50** Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

**51** Vermögen und Material der Pfadi Liestal gehen bei einer Auflösung zur treuhänderischen Verwaltung an die EPL.

**52** **Vorgängervereine**

Die Pfadi Liestal treten in alle Rechte und Pflichten der beiden Vorgängervereine "Pfadfinderabteilung Liestal" und "Trupp Weidling" ein, welche am gemeinsamen Jahreshock vom 21. Januar 1994 aufgelöst wurden.

### **53** Statutenversionen

Diese Statuten sind am Jahreshock vom 21. Januar 1994 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Liestal, 21. Januar 1994

Für die Pfadi Liestal  
der Abteilungsleiter  
*Aschwanden Michael v/o Snoopy*

Die Teilrevision Version 2.3 ist am Jahreshock vom 26. Januar 2007 genehmigt worden und tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Liestal, 26. Januar 2007

Für die Pfadi Liestal  
Die Abteilungsleitung  
*Andreas Schweizer v/o Spatz*  
*Stéphanie Schafroth v/o Guppy*  
*Alban Frei v/o Easy*